

Die Lehrzeit für „Junge“ beträgt 6 Jahre. Aufdingung und Freisprechung haben vor der gesamten Bruderschaft zu erfolgen. Nach der Freisprechung hat der Junge zwei Jahre zu wandern. Ein Geselle kann nur aufgenommen werden, wenn es die Bruderschaft genehmigt. Tritt ein Lehrjunge eigenmächtig aus der Lehre, darf ihn ein anderer Meister nicht aufnehmen. Führt eine Bildhauerwitwe die Werkstatt weiter, müssen zeug gerichtlich

abgenommen. aufgenommenen Lehrlinge bei ihr die Lehrzeit vollenden, tut sie es nicht, werden sie einem anderen Meister „verordnet“. Es ist streng verpönt, den Berufskollegen kontrahierte Aufträge heimlich „abzureden“ und um solche in die Häuser zu laufen. Ausländern darf keine Arbeit gegeben werden, bevor sie bei der Bruderschaft inkorporiert sind und sich im Lande häuslich niedergelassen haben. Arbeiten sie, ohne diese Bedingungen zu erfüllen, wird ihnen das Werk-

wiesen. Unehrbare Handlungen und Betrug sind Ausschließungsgründe, eine Rehabilitation kann nur der Landesfürst vornehmen.

Man muß anerkennen, daß die gewerkschaftlichen Bestimmungen im allgemeinen wohl überlegt waren, das Standesansehen hoben und Qualitätsleistungen verbürgten. Nur der malitiose Punkt 10, der gegen „Störer, Stimpler und Frötter“ die „unverwaigerliche Gerichtshülff“ mobilisierte und den Profoßen ermächtigte, nicht bloß das Berufswerkzeug abzunehmen, sondern auch, „was er sonst findet“, war überhart und schuf zwangsläufig Amtsübergriffe und kleine oder große Tragödien. Die verbliebenen Stadtarchivalien, zumal die Hofkammerakten, bieten sozusagen Exempel am laufenden Bande. Der Kunstgeschichte freilich erwünschtes Forschungsmaterial.

Stadtmaler waren im Statut nicht vorgesehen. Es ist jedoch kulturgeschichtlich hochinteressant zu sehen, wie der Magistrat sich allsogleich autoritär einschaltete. Er

Ausgenommen sind Maler und Bildhauer, die vom Landesfürsten, von der Landschaft, von Grafen, Freiherren und Klöstern in Dienst genommen werden. Diese dürfen aber nur für ihre Herrschaft arbeiten und nicht anderwärts Aufträge übernehmen. Die Teilnahme an den Zunftgottesdiensten, zumal an der Fronleichnamsprozession, ist obligat, Strittigkeiten sollen vor der Konfraternität ausgetragen werden, sonst werden sie an den Stadtmagistrat ver-

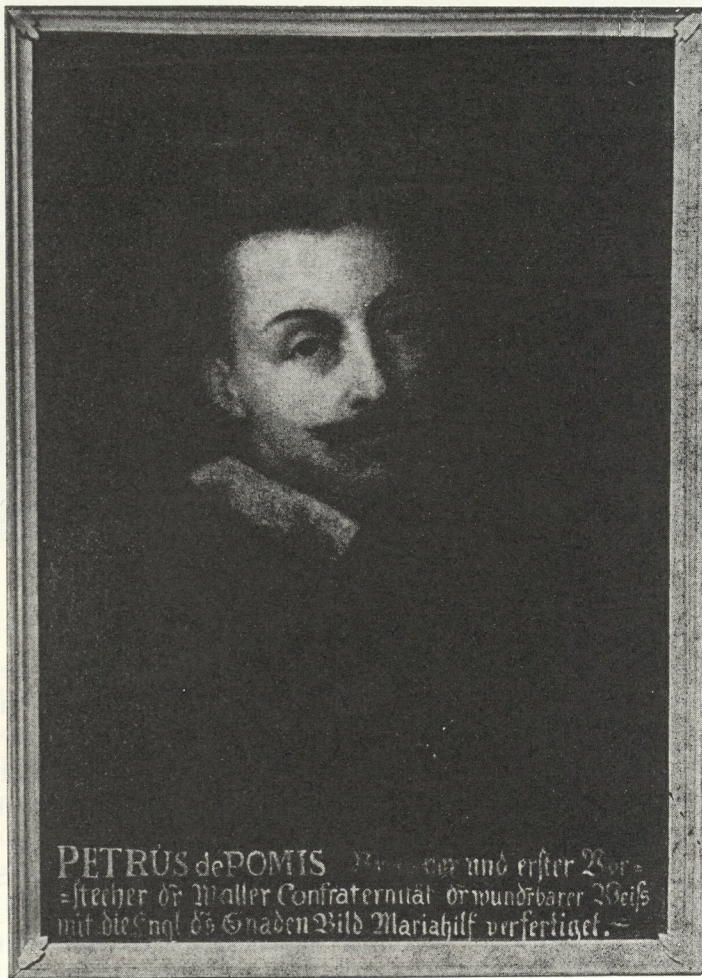


Abb. 69. Hofmaler Pietro de Pomis
Gründer der Konfraternität